

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 21.03.2013	Drucksachen-Nr. 2013/314
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	29.04.2013
Kreistag	öffentlich	13.05.2013

Tagesordnungspunkt 4

**Begleitetes Wohnen in Familien (BWF) - Eingliederungshilfe;
Erhöhung des Betreuungsentgelts für die Familien**

Beschlussvorschlag

1. Das Betreuungsentgelt für die Familien wird ab 01.06.2013 von 410 € auf 440 € monatlich erhöht.
2. Als Kosten der Unterkunft wird bei der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grund-sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 01.06.2013 der um 25 % statt bisher 20 % erhöhte Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverord-nung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.
3. Ziffer 7.2. und Ziffer 7.3. der Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durch-führung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Fami-lien (BWF-RL) vom 06.11.2006 in der Fassung vom 01.07.2010 werden entspre-chend geändert.

Sachverhalt

Das Leistungsangebot des begleiteten Wohnens in Familien beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit von Menschen mit Behinderung in familiärer Betreuung bei Gastfamilien mit begleitender Beratung durch einen Fachdienst.

Ziel ist es, dem behinderten Menschen eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

Nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF) – (Anlage 1), erhalten die Gastfamilien gem. Beschluss des Kreistags vom 22.10.07 seit 01.01.2008 ein Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 410 € (Ziffer 7.2.der Richtlinien).

Der Hilfesuchende erhält bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Dabei werden als Kosten der Unterkunft der um 20 % erhöhte Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 259,20 €) zu Grunde gelegt. Dieser Betrag wird als Ausgleich für die Miet- und Nebenkosten an die Familien überwiesen. (s. Ziffer 7.3.der Richtlinien)

Anlässlich einer Besprechung mit der Sozialverwaltung am 18.02.2013 stellten die Träger des BWF folgende Anträge:

1. Erhöhung des Betreuungsentgelts von 410 € auf 440 €. (s. auch Schreiben der Träger vom 18.02.13 – Anlage 2)
2. Anhebung des Ausgleichbetrags für Miet- und Nebenkosten.

Zur Begründung der Anträge führten die Träger folgendes aus:

Die Höhe des Betreuungsentgelts sei ein wichtiger Faktor bei der Gewinnung von Gastfamilien. Außerdem sei das Betreuungsentgelt trotz Kostensteigerungen seit Jahren nicht mehr angehoben worden, was bei den vorhandenen Gastfamilien nicht selten bemängelt werde. Eine Anhebung des Betreuungsentgeltes führe daher auch bei den vorhandenen Gastfamilien zu einer größeren Zufriedenheit. Zufriedene Gastfamilien seien wiederum eine gute Werbung für neue Familien, die sich für das begleitete Wohnen interessierten. In anderen Landkreisen sei das Betreuungsentgelt aus den genannten Gründen auch entsprechend erhöht worden.

Der Ausgleichsbetrag für Miet- und Nebenkosten sei angesichts steigender Strom- und Nebenkosten nicht mehr kostendeckend. Im Interesse der Gastfamilien sei daher eine Anpassung dringend erforderlich.

Die Sozialverwaltung unterstützt die Anliegen.

Das BWF ist ein wichtiger Baustein im Bereich der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung. Es stellt in Einzelfällen eine gute Alternative für Menschen dar, die sonst in einem Wohnheim leben würden. Das Angebot ermöglicht dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und entspricht daher in besonderem Maße der, nach der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Inklusion.

Für das Fortbestehen und ggf. die Erweiterung dieses ambulanten Wohnangebots sind sozial engagierte Familien erforderlich, die bereit und in der Lage sind, Menschen mit Behinderung in ihre Familie aufzunehmen und in ihr Familienleben mit einzubeziehen. Förderlich

wirken sich dabei u.a. auch finanzielle Anreize aus. Die fachlichen Standards für die Familienpflege, die der Fachausschuss Familienpflege der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) entwickelt hat, unterstreichen dies. Danach ist eine angemessene Aufwandsentschädigung der Gastfamilie in Form eines Betreuungsgeldes für das Gelingen des BWF notwendig.

Die Erhöhung des seit 01.01.2008 vereinbarten Betreuungsentgelts von 410 € auf 440 € ist angesichts der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre als angemessen anzusehen.

Auch ist zum Ausgleich steigender Strom- und Nebenkosten eine angemessene Erhöhung der Kosten der Unterkunft gerechtfertigt. Die Sozialverwaltung schlägt vor, den Zuschlag zum Betrag nach § 2 Abs. 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung von 20 % auf 25 % zu erhöhen; der Gesamtbetrag erhöht sich dann von derzeit 259,20 € auf 270 € je Monat.

Die Mehrkosten sind auch rein fiskalisch gerechtfertigt. Als Alternative zum begleiteten Wohnen in Familien kommt in der Regel nur die stationäre Versorgung in Betracht, die im Vergleich zum begleiteten Wohnen in Familien, auch bei Erhöhung des Betreuungsentgelts grundsätzlich kostenintensiver ist. (s. Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit sind 23 Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie untergebracht. Es ergeben sich daher Mehrkosten für das Betreuungsentgelt von monatlich 690 €, jährlich 8.280 €.

Mehrkosten für die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind je Leistungsempfänger monatlich 10,80 €, jährlich 129,60 €. Der Aufwand für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird in 2013 zu 75 %, ab 2014 zu 100 % vom Bund erstattet.

Im Übrigen s. Anlage 3.

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinien des Landkreises über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien

Anlage 2 – Antrag der Träger des BWF vom 18.02.2013

Anlage 3 – Vergleichsberechnung BWF – stationär